

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.06.2026

Geschäftszeichen:

II 11-1.33.49-81/26

Nummer:

Z-33.49-1731

Geltungsdauer

vom: **26. Juni 2026**

bis: **24. Mai 2030**

Antragsteller:

maxit gruppe

Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co.

Azendorf 63

95359 Kasendorf

Gegenstand dieses Bescheides:

**Wärmedämm-Verbundsystem mit gedübelten Dämmstoffen für die Anwendung auf massiven
mineralischen Untergründen
"weber.therm circle"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.49-1731 vom 23. Mai 2025.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "weber.therm circle". Das WDVS besteht aus Dämmplatten, die am Untergrund durch Dübel befestigt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Grundputz, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer Schlussbeschichtung (Oberputz).

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus den genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein.

Der Untergrund muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Flächige Unebenheiten bis 0,7 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten sowie sprungförmige Unebenheiten/Höhenversätze müssen mechanisch egalisiert oder durch einen geeigneten Putz ausgeglichen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

a) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoff müssen die Mineralwolle-Platten der folgenden Tabelle mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene verwendet werden. Die Dämmplatten weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung		"weber.therm MW...				
Eigenschaften		...040 Fassade circle"		...035L Fassade speedy"	...035L Fassade express"	...035L Fassade circle"
Dicke [mm]		100 – 200		120 – 200		
Abmessungen [mm x mm]		800 x 625		1200 x 400	800 x 415	800 x 625
Rohdichte [kg/m³]		120		90		
dynamische Steifigkeit in Abhängigkeit von der	Dicke d [mm]	100	≥ 120	120	140 – 160	180 – 200
	s' [MN/m³]	25	20	6	5	4
Strömungswiderstand r [kPa·s/m²]		20		30		
Anzahl beschichteter Seiten		1		2		

b) Holzfaser-Dämmplatten

Als Dämmstoffe müssen die Holzfaser-Dämmplatten "weber.therm HF 039 Fassade eco Massivbau" oder "GUTEX Thermowall-L" verwendet werden. Die Holzfaser-Dämmplatten weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Eigenschaften \ Bezeichnung	"weber.therm HF 039 Fassade eco Massivbau"	"GUTEX Thermowall-L"
Dicke [mm]	120 – 200	
Rohdichte [kg/m³]	110	
Abmessungen [mm x mm]	1200 x 400	

2.1.1.2 Dübel

Für die Befestigung der Dämmstoffe nach Abschnitt 2.1.1.1 am Untergrund muss der Schraubdübel "weber.therm SRD-5" mit dem Zusatzsteller "VT 2G" verwendet werden.

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrung müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310" oder "maxit Armierungsgewebe MW" verwendet werden.

2.1.1.4 Grundputze

Als Grundputz zwischen Dämmstoff und Unterputz müssen die Produkte "weber.therm armadura base" oder "maxit therm Systemgrundputz" verwendet werden.

2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputz müssen die Produkte "weber.therm 302", "maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E" oder "maxit multi 292" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.3 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS "weber.therm circle" entspricht der Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1 bis 2.3 zu entnehmen. Zusätzlich zu den Komponenten im Abschnitt 2.1.1 dürfen bzw. müssen auch Zubehörteile, wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile, verwendet werden. Diese müssen mindestens normalentflammbar und mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein, sie dürfen eine maximale Einzellänge von 3 m nicht überschreiten. Sofern der Systemhalter weitere Vorgaben macht, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen und vom ausführenden Fachunternehmer sachgerecht auszuwählen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die Beanspruchbarkeit aus Wind gemäß Anlage 4 für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS nach den Anlagen 2.1 bis 2.3 erfüllt mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1 a) je nach Ausführung die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹ bzw. an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1².

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Das WDVS erfüllt mit Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 b) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1³.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

Bezeichnung des Dämmstoffs	Bemessungswert λ_B [W/(m·K)]	Wasserdampfdiffusions- widerstandszahl μ
weber.therm MW 040 Fassade circle	0,040	1
weber.therm MW 035L Fassade speedy	0,035	1
weber.therm MW 035L Fassade express	0,035	1
weber.therm MW 035L Fassade circle	0,035	1
weber.therm HF 039 Fassade eco Massivbau	0,039	3
GUTEX Thermowall-L	0,039	3

Für den Feuchteschutz sind die w - und/oder s_d -Werte für die Grundputze, die Unterputze und die Schlussbeschichtungen gemäß den Anlagen 3.1 und 3.2 dieses Bescheids zu berücksichtigen. Für die Dämmstoffe darf die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl gemäß vorheriger Tabelle in Ansatz gebracht werden.

2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung $\Delta R_{w,WDVS}$, die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für das WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1³, Abschnitt 4.3 zu ermitteln.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der dem § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

³

DIN 4109-34/A1:2019-12

Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁴ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁴ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller oder Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan⁴ enthalten und somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheit

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der Beanspruchbarkeit des WDVS gemäß Abschnitt 2.1.2.1 und der folgenden Bedingungen erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für das im Abschnitt 2.1.2 genannte WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht. Das maximale Putzgewicht (trocken) ist beim WDVS mit Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 b) auf 45 kg/m², beim WDVS mit den Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035L Fassade speedy", "weber.therm MW 035L Fassade express" und "weber.therm MW 035L Fassade circle" auf 40 kg/m² beschränkt.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlage 4 zu entnehmen.

Es ist das entsprechende, formatabhängige Dübelbild gemäß Anlage 4 zu verwenden und es sind die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1.) $w_{ed} \leq N_{Rd,Dübel} \cdot n$

dabei ist

$$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$$

$$N_{Rd, Dübel} = N_{Rk, Dübel} / \gamma_{M,U}$$

mit

w_{ed} : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind [kN/m²]

w_{ek} : charakteristische Einwirkung aus Wind [kN/m²]

$N_{Rd, Dübel}$: Bemessungswert der Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund [kN/Dübel]

$N_{Rk, Dübel}$: charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund [kN/Dübel] (gemäß Anhang des Eignungsnachweises des Dübels in Anlage 4)

γ_F : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$\gamma_{M,U}$: Sicherheitsbeiwert des Auszieh Widerstands des Dübels aus dem Untergrund (entspricht γ_M des Eignungsnachweises des Dübels in Anlage 4 bzw. wenn nicht anders angegeben $\gamma_{M,U} = 2,0$)

n : 10 Dübel/m²

3.1.1.2 Ausbildung von Bauteilanschlüssen

Bei der Ausbildung von Bauteilanschlüssen ist das große Verformungsvermögen der Dämmstoffe zu berücksichtigen.

Bei der Ausbildung von Kanten, Durchdringungen und Bauteilanschlüssen sind Verformungen in Höhe von mindestens 5 mm an jeder Seite bzw. an jedem Randbereich planerisch zu berücksichtigen.

3.1.1.3 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwänden von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) angewendet werden.

3.1.1.4 Feldgrößen und Feldbegrenzungsfugen

Folgende Feldgrößen sind ohne Feldbegrenzungsfugen in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffes möglich:

Dämmstoff	maximale Feldgröße
weber.therm MW 040 Fassade circle	25 m x 22 m
weber.therm MW 035L Fassade speedy	25 m x 22 m
weber.therm MW 035L Fassade express	25 m x 22 m
weber.therm MW 035L Fassade circle	25 m x 22 m
weber.therm HF 039 Fassade eco Massivbau	6 m x 6 m
GUTEX Thermowall-L	6 m x 6 m

Sofern Feldgrößen überschritten werden, müssen mindestens 10 mm breite Feldbegrenzungsfugen angeordnet werden, die mindestens durch die Schlussbeschichtung, den bewehrten Unterputz und den bewehrten Grundputz verlaufen, ggf. auch durch das gesamte WDVS bis zum Untergrund. Die Feldbegrenzungsfugen sind objektspezifisch vom Planer festzulegen.

3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für den dabei anzusetzenden Bemessungswert des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 4 berücksichtigt werden.

Bei bestimmten Wettersituationen und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach DIN 4109-1⁵ und DIN 4109-2⁶ zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß $R_{w,WDVS}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit:

$R_{w,O}$ bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32⁷

$\Delta R_{w,WDVS}$ bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4

3.1.4 Brandschutz

Das WDVS ist gemäß den Bestimmungen der nachfolgenden Tabelle dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen.

		WDVS		
		nichtbrennbar ^{a)}	schwerentflammbar	normalentflammbar
Dämmstoffe	Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1 a)	ja	ja	ja
	Holzfasern-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 b)	nein	nein	ja
a) Der Zulassungsinhaber muss geeignete Dämmplatten zur Verfügung stellen, die nach dem hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan ⁴ die Anforderungen an PCS-Wert und Rohdichte erfüllen.				

3.2 Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

– Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über die erforderlichen weiteren Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

– Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 5 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3.2.2 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß den folgenden Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (siehe Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

⁵ DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen
⁶ DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
⁷ DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

Bei der Verarbeitung und Erhärtung der Mörtelkomponenten dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

3.2.3.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum⁸ ist zulässig.

3.2.3.2 Verdübelung

Die einseitig beschichteten Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.1 a) müssen so eingebaut werden, dass die Beschichtung der Dämmplatte dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt. Bei beidseitig beschichteten Mineralwolle-Platten ist die Seite, die zum Verputzen vorgesehen ist, den jeweiligen Herstellerangaben zu entnehmen.

Die Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 b) müssen so eingebaut werden, dass die Kennzeichnung, aus der hervorgeht, dass die Seite zum Verputzen vorgesehen ist, dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Die Dämmplatten werden mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.1.2 befestigt. Die Dübel sind vor Aufbringen des Grundputzes zu setzen. Die Montage erfolgt oberflächennah versenkt im Dämmstoff. Die Anzahl der erforderlichen Dübel beträgt 10 Dübel/m², für die Anordnung der Dübel in Abhängigkeit des Plattenformates gilt die Anlage 4.

Die Dübel werden in die Plattenfläche gesetzt und müssen einen Mindestabstand des Dübelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Dübelschaften von 200 mm aufweisen.

Das Montagewerkzeug, das für die oberflächennah versenkte Verdübelung zu verwenden ist, ist dem Eignungsnachweis des Dübels gemäß Anlage 4 zu entnehmen.

3.2.5 Ausführen des Grundputzes, Unterputzes und der Schlussbeschichtung

Es ist der Grundputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 in zwei Schichten "frisch in frisch" auf die Dämmplatten aufzubringen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in die erste Schicht des Grundputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Grundputzes ist der Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 aufzubringen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.3 ist in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Nach dem Erhärten des Unterputzes ist die Schlussbeschichtung nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 oder 2.2 aufzubringen.

Es ist eine Gesamtputzdicke (Grundputz, Unterputz und Schlussbeschichtung) von maximal 27 mm zulässig.

3.2.6 Dehnungs-, Anschluss- und Feldbegrenzungsfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen und bei der Ausführung von Feldbegrenzungsfugen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitte 3.1.1.3 und 3.1.1.4)

⁸

Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden. Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen und die Vorgaben aus Planung und Bemessung sind zu beachten.

Die Ausführung der Feldbegrenzungsfugen erfolgt im Putzsystem gemäß den Empfehlungen des Antragstellers.

3.2.7 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen, die nicht Gegenstand dieses Bescheides sind.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher, z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen, ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Bescheid steht.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält. Es ist Abschnitt 3.1.1.2 bei der Planung und Bemessung zu beachten.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

3.2.8 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Putzsystem muss für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS,
- Reparaturen von unfallbedingten örtlich begrenzten Beschädigungen,
- die Instandhaltung mit Produkten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Reinigen oder entsprechender Vorbehandlung).

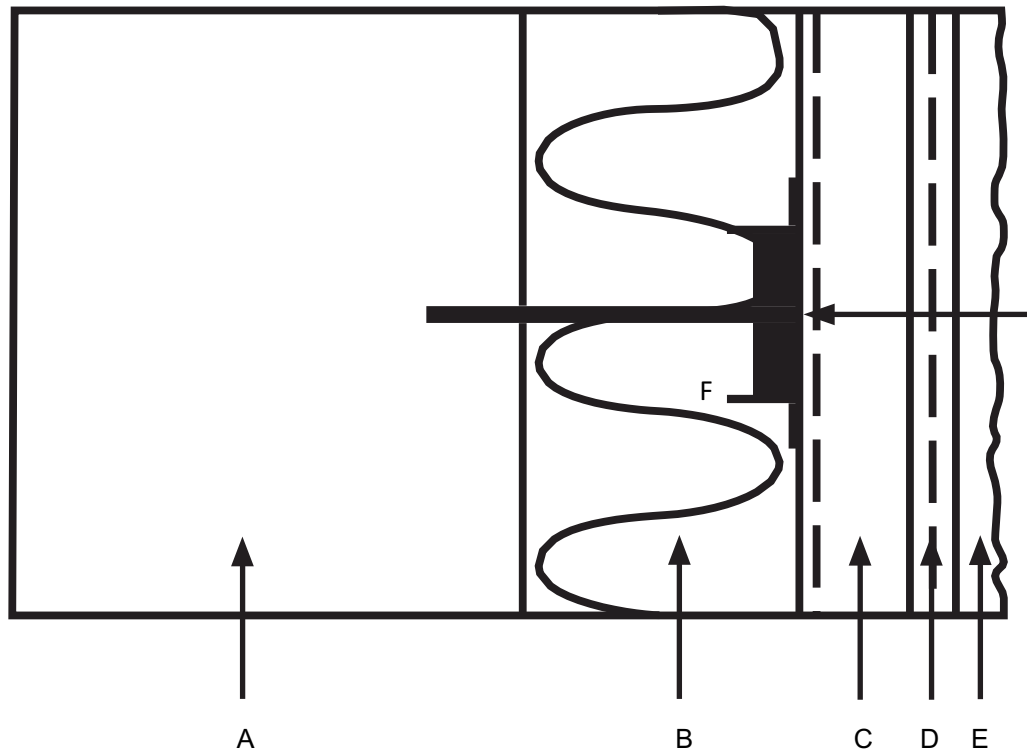
Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch
Referatsleiterin

Beglaubigt
Ruppert

Zeichnerische Darstellung des WDVS
"weber.therm circle"

Anlage 1



- A = Wand
- B = Dämmplatte
- C = Grundputz mit Bewehrung
- D = Unterputz mit Bewehrung
- E = Schlussbeschichtung
- F = Schraubdübel mit Zusatzteller

Anlage 2.1

[illegible]

**Aufbau des WDVS
"weber.therm circle"**

Anlage 2.2

Schicht	Auftragsmenge (trocken) [kg/m²]	Dicke [mm]
Schlussbeschichtungen: <u>organische/silikatische Oberputze:</u>		
weber.pas 430 / weber.pas 430 AQUABALANCE	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 431 / weber.pas 431 AQUABALANCE / maxit spectra top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 460 / weber.pas 460 AQUABALANCE	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 461 / weber.pas 461 AQUABALANCE / maxit sil top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 471 / weber.pas 471 AQUABALANCE	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 480 / weber.pas 480 AQUABALANCE	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0
weber.pas 481 / weber.pas 481 AQUABALANCE / maxit silco top	2,0 – 4,0	1,5 – 3,0

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

Konkordanzliste
"weber.therm circle"

Anlage 2.3

maxit gruppe Franken Maxit Mauermörtel GmbH & Co. Azendorf 63 95359 Kasendorf	maxit Baustoffwerke GmbH Brandensteiner Weg 1 07387 Krölpa	maxit west GmbH Paul-Mathis-Straße 1 79291 Merdingen
Bewehrungen: weber.therm 310/ maxit Armierungsgewebe MW		
Grundputze: weber.therm armadura base / maxit therm Systemgrundputz		
Unterputze: weber.therm 302 / maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E / maxit multi 292		
Schlussbeschichtungen: mineralische, dickschichtige Oberputze weber.top 200 / weber.top 200 AQUABALANCE weber.top 203 / weber.top 203 AQUABALANCE weber.top 204 / weber.top 204 AQUABALANCE / maxit ip Edelkratzputz weber.top 206 / weber.top 206 AQUABALANCE Schlussbeschichtungen: mineralische, dünnsschichtige Oberputze weber.star 220 / weber.star 220 AQUABALANCE / maxit star 220 weber.star 221 / weber.star 221 AQUABALANCE weber.star 222 weber.star 223 / weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 224 / weber.star 224 AQUABALANCE / maxit color ip 44 K weber.star 240 / weber.star 240 AQUABALANCE / maxit star 240 weber.star 241 weber.star 242 / maxit star 242 weber.star 244 / weber.star 244 AQUABALANCE weber.star 260 / weber.star 260 AQUABALANCE / maxit star 260 weber.star 261 / weber.star 261 AQUABALANCE / maxit star 261 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 280 / weber.star 280 AQUABALANCE weber.star 281 / maxit ip artista weber.cal 285, 286, 287, 288, 289 Schlussbeschichtungen: organische/silikatische Oberputze weber.pas 430 / weber.pas 430 AQUABALANCE weber.pas 431 / weber.pas 431 AQUABALANCE / maxit spectra top weber.pas 460 / weber.pas 460 AQUABALANCE weber.pas 461 / weber.pas 461 AQUABALANCE / maxit sil top weber.pas 471 / weber.pas 471 AQUABALANCE weber.pas 480 / weber.pas 480 AQUABALANCE weber.pas 481 / weber.pas 481 AQUABALANCE / maxit silco top		

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

Anlage 3.1

Bezeichnung	Kapillare Wasser- aufnahme w nach DIN 52617 [kg/(m ² ·h)]	Wasser- durchlässig- keitsrate w nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² ·h)]	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke S _d nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m]
1. Grundputze			
weber.therm armadura base / maxit therm Systemgrundputz	0,80		0,14
2. Unterputze			
weber.therm 302 / maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E / maxit multi 292	0,20		0,05
3. Schlussbeschichtungen (Oberputze)			
weber.top 200 / weber.top 200 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.top 203 / weber.top 203 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.top 204 / weber.top 204 AQUABALANCE / maxit ip Edelkratzputz	< 0,5		< 0,1
weber.top 206 / weber.top 206 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.star 220 / weber.star 220 AQUABALANCE / maxit star 220	< 0,5		< 0,1
weber.star 221 / weber.star 221 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.star 222	< 0,5		< 0,1
weber.star 223 / weber.star 223 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.star 224 / weber.star 224 AQUABALANCE / maxit color ip 44 K	< 0,5		< 0,1
weber.star 240 / weber.star 240 AQUABALANCE / maxit star 240	< 0,5		< 0,1
weber.star 241	< 0,5		< 0,1
weber.star 242 / maxit star 242	< 0,5		< 0,1
weber.star 244 / weber.star 244 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.star 260 / weber.star 260 AQUABALANCE / maxit star 260	< 0,5		< 0,1
weber.star 261 / weber.star 261 AQUABALANCE / maxit star 261	< 0,5		< 0,1
weber.star 270	< 0,5		< 0,1
weber.star 271	< 0,5		< 0,1
weber.star 272	< 0,5		< 0,1
weber.star 280 / weber.star 280 AQUABALANCE	< 0,5		< 0,1
weber.star 281 / maxit ip artista	< 0,5		< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	< 0,5		< 0,1

**Oberflächenausführung
Anforderungen**

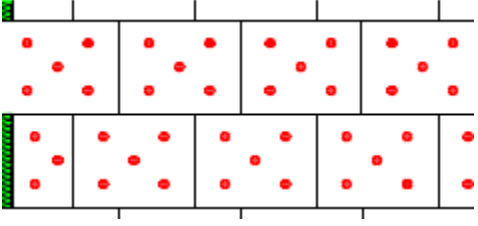
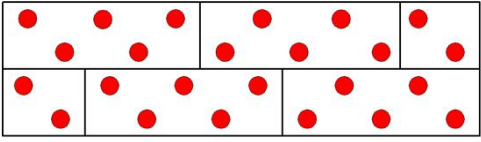
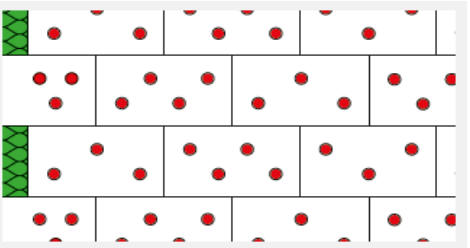
Anlage 3.2

Bezeichnung	Kapillare Wasser- aufnahme w	Wasser- durchlässig- keitsrate w	Wasserdampf- diffusionsäquivalente Luftschichtdicke	
	nach DIN 52617 [kg/(m ² √h)]	nach DIN EN 1062-3 [kg/(m ² √h)]	nach DIN 52615 [m]	S _d nach DIN EN ISO 7783-2 ¹ [m]
weber.pas 430 / weber.pas 430 AQUABALANCE / maxit spectra top		< 0,3		< 0,2
weber.pas 431 / weber.pas 431 AQUABALANCE		< 0,3		< 0,2
weber.pas 460 / weber.pas 460 AQUABALANCE		< 0,3		< 0,2
weber.pas 461 / weber.pas 461 AQUABALANCE / maxit sil top		< 0,3		< 0,2
weber.pas 471 / weber.pas 471 AQUABALANCE		< 0,3		< 0,2
weber.pas 480 / weber.pas 480 AQUABALANCE		< 0,3		< 0,2
weber.pas 481 / weber.pas 481 AQUABALANCE / maxit silco top		< 0,3		< 0,2
¹ geprüft im Feuchtbereichsverfahren (23 °C, 50/93 % rel.F.)				

Mindestanzahl der Dübel/m²
Abminderung der Wärmedämmung
Eignungsnachweis des Dübels

Anlage 4

1. Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m²] und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.1.1.2 zur Befestigung von Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 (Montage oberflächennah versenkt im Dämmstoff)

Mindestanzahl der Dübel je Platte	je m ²	Ø Dübelteller [mm]	Dübelanordnung	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind [kN/m ²]
5	10	≥ 112 mm	Plattenformat: 800 mm x 625 mm 	1,60
			Plattenformat: 1200 mm x 400 mm 	
3 – 4			Plattenformat: 800 mm x 415 mm 	

2. Abminderung der Wärmedämmung

Die Wärmebrückenwirkung des Dübels ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad [W/(m^2 \cdot K)]$$

Dabei ist:

- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
- U Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils [W/(m²·K)]
- χ punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels [W/K]
- n Dübelanzahl/m² (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Für den Dübel "weber.therm SRD-5", versenkt im Dämmstoff, ist dem Eignungsnachweis ein punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient von $\chi = 0,001$ W/K zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung des Dübels 3 % nicht überschreitet.

3. Eignungsnachweis

Es gilt für den Dübel gemäß Abschnitt 2.1.1.2 folgender Eignungsnachweis:

Handelsbezeichnung	Eignungsnachweis gemäß
weber.therm SRD-5 mit Zusatzteller VT 2G	ETA-17/0077

Erklärung für die Bauart WDVS

Anlage 5

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) der MBO. Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die Beipackzettel/Kennzeichnung von weiteren Komponenten dieser Erklärung beigelegt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.49-_____ vom _____

Handelsname des WDVS: _____

Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

Dämmstoff:

- ☐ Mineralwolle-Platte nach Abschnitt 2.1.1.1 a)
☐ Holzfaser-Dämmplatte nach Abschnitt 2.1.1.1 b)

Handelsname: _____

Nennstärke: _____

Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist dieser Erklärung beizufügen.

Grundputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke _____

Bewehrung: ☐ im Grundputz ☐ im Unterputz

Handelsname / Flächengewicht _____

Schlussbeschichtung: Handelsname / Korngröße _____

bzw. mittlere Dicke bzw. Auftragsmenge _____

Dübel: Handelsname / Anzahl je m² _____

Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.4 des Bescheids)

☐ normalentflammbar ☐ schwerentflammbar ☐ nichtbrennbar

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift _____